

ZH_OBERGERICHT PQ230076 vom 20. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230076

FR: ZH_OBERGERICHT PQ230076 du 20 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ230076 del 20 marzo 2025

Erwägungen

E. 15

f.). Die Wohnverhältnisse der Eltern waren von Ende 2020 bis Sommer 2024 wenig stabil und von mehreren Umzügen geprägt (Prot. S. 4-9, S. 39-40; O._____, P._____, Q._____, R._____ bzw. S._____, N._____, M._____, I._____), dies u.a. infolge polizeilicher Einsätze mit einhergehender Kündigung der Wohnung (Prot. S. 11 ff., S. 43 ff., S. 45 f.). Die Eltern zeigten sich anlässlich der Anhörung vor Obergericht am 27. Februar 2024 zunehmend selbstkritisch, was ihr Verhalten in der Vergangenheit anbelangte (Prot. S. 3-54), vor allem auch in Bezug auf ihre Kinder, was gegen eine sofortige Abweisung des Antrages auf Rückplatzierung sprach. Umgekehrt war die Situation der Eltern zu wenig stabil, als dass die Rückplatzierung der Kinder hätte angeordnet werden können. Es wurden deshalb weitere Abklärungen veranlasst und Berichte der Beiständigen J._____ und L._____ und der Verantwortlichen des F._____ eingeholt (act. 18/1, act. 18/2, act. 49-51). Gleichzeitig sollte im Rahmen des vorliegenden Verfahrens den Eltern Gelegenheit gegeben werden, ihre Situation zu stabilisieren, so dass eine Rückplatzierung von C._____ und D._____ zu ihren Eltern denkbar wurde. In diesem Sinne ergingen die Beschlüsse bzw. Verfügungen der Kammer vom 22. Oktober 2024 (act. 42), vom 28. Januar 2025 (act. 60) und vom 14. Februar 2025 (act. 66), welche sukzessive das Besuchsrecht ausgeweitet haben. Die Eltern wie die Kinder sollten gefestigtes Vertrauen in ohne Zwischenfälle verlaufende Alltage entwickeln können, die den Kindern Normalität und Kontinuität ermöglichen. Aktuell sind die Eltern, die seit August 2024 in I._____ wohnen, berechtigt, in Absprache mit den Beiständigen und den Verantwortlichen des F._____ C._____ und D._____ an vier Tagen pro Woche inkl. Übernachtungen auf Besuch zu nehmen, davon bis zu vier Stunden begleitet durch die Familienbegleiterin, den Rest davon unbegleitet (act. 66). 2.1. Die Beschwerdeführer kamen im 2017 als Paar zusammen (Prot. S. 30, S. 36, S. 47) und bezogen ihre erste gemeinsame Wohnung im 2020 in O._____ (Prot. S. 6). Die heute 26 ½ jährige Beschwerdeführerin wuchs vornehmlich in der

- 4 - Gemeinde Q._____ auf, wo sie die Volksschule auf Niveau Sekundarschule A abschloss (Prot. S. 17). Eine angetretene Lehre als Kauffrau gab die Beschwerdeführerin nach rund einem halben Jahr aus diversen Gründen, u.a. wegen Mobbing, auf (Prot. S. 17), übernahm im Folgenden Gelegenheitsarbeiten als Mitarbeiterin im T._____ und als Babysitterin und begann bei U._____ ein einjähriges, vornehmlich an Wochenenden stattfindendes Studium zur Ernährungsberaterin (Prot. S. 18). Eigenen Angaben zufolge hatte die Beschwerdeführerin im Juni 2023 letztmals eine Stelle als Mitarbeiterin in der Hauswirtschaft inne, die zum Bedauern der Beschwerdeführerin wegen Umstrukturierung nach nur zwei Monaten gekündigt worden war (Prot. S. 18 unten f.). Die Beschwerdeführerin ist interessiert in den Themen Gesundheit, Pflege, Verkauf, ist der Erwachsenenbildung nicht abgeneigt und möchte später wieder berufstätig sein (Prot. S.

37). Die Be- schwerdeführerin konsumierte Cannabis, dies bei psychischer, nicht klar beurteil- barer Vorbelastung, verneint aber aktuellen Drogenkonsum (Prot. S. 30 ff.; vgl. hiernach E. II./3.). Der heute 28-jährige Beschwerdeführer wuchs im Kanton Zug auf und schloss ebenfalls die Volksschule auf Niveau Sekundarschule ab (Prot. S. 41). Eigenen Angaben zufolge brauchte der Beschwerdeführer Zeit, um seinen Berufsweg zu finden. Der Beschwerdeführer nahm immer wieder Beschäftigungen als Koch, im Verkauf oder als Promoter an (Prot. S. 40 f.) und hegt seit langer Zeit den Wunsch, ein Studium zum Naturheilpraktiker zu absolvieren. Im Alter von 18 Jah- ren erlitt der Beschwerdeführer einen schweren Unfall, als er, schwer angetrun- ken und nach Cannabiskonsum, beim Überqueren der Bahngleise auf einen Bahnwagen stieg, zu nahe an eine Starkstromleitung geriet und schwere Verbren- nung erlitt (Prot. S. 48 f.). Auch der Beschwerdeführer beteuert, welcher eigenen Angaben zufolge zwischen 16 und 18 Jahren kiffte (Prot. S. 49), dass er kein Cannabis und keinen Alkohol (bis auf ein Bier alle ein bis zwei Monate) konsu- miere (Prot. S. 49). Der Beschwerdeführer fand im Sommer 2024 in I._____ eine (Lehr-)Stelle als Koch, welcher Beruf seinem langjährigen Wunsch entspricht (Prot. S. 40, S. 47;

- 5 - vgl. hiernach E. II./4.1.-4.2.). Im gleichen Zeitraum fanden die Beschwerdeführer per 1. August 2024 eine Familienwohnung in I._____ (act. 34). 2.2. Die Beschwerdeführer sagen, dass sie (finanziell) gut über die Runden kom- men (Prot. S. 33, S. 36, S. 42), verweisen dann aber doch auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe (Prot. S. 43). Die Beschwerdeführer sind auf Sozialhilfe an- gewiesen (z.B. Prot. S. 35, S. 42; KESB-act. 8/17, act. 9/52/2-3). Die konkrete finanzielle Situation wurde nicht ganz nachvollziehbar bzw. aktenkundig gemacht (z.B. wurden keine aktuellen Lohnabrechnungen eingereicht). Gegenwärtig ist da- von auszugehen, dass die Beschwerdeführer mit dem Lohn des Beschwerdefüh- rers, evtl. mit Hilfe der Familie und vermutungsweise (insbesondere nach Rück- kehr der Kinder) teilweise auch unterstützt von der öffentlichen Hand finanziell über die Runden kommen (werden) (Prot. S. 42 f., S. 51). Eigenen Angaben zufolge haben die Beschwerdeführer keine Schulden (Prot. S. 36 und S. 42). 3. Kern der Auseinandersetzung ist vor Obergericht der Entzug der Obhut bzw. die Wiedereinräumung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als Teil der elterlichen Sorge an die Beschwerdeführer. Die Beschwerdeführer wollen C._____ und D._____ wieder in ihrer Obhut in I._____ haben. Mit dem heute zu fällenden Ent- scheid über das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 301a Abs. 1 ZGB) wird auch über die Aufrechterhaltung der Kindesschutzmassnahmen nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zu entscheiden sein (Art. 298b Abs. 3 ZGB). 3.1. Das von der Leitenden Ärztin, der Hebamme und der Sozialarbeiterin des Luzerner Kantonsspitals nach der Geburt von C._____ beobachtete Verhalten der Mutter (damals wohnhaft in P._____) veranlassten diese, eine Gefährdungsmel- dung bei der KESB Luzern-Land zu machen (KESB-act. 8/75/1). Die Begründung in der Gefährdungsmeldung lautete zusammengefasst dahingehend, dass der psychische Zustand der Mutter nicht klar beurteilbar sei, allerdings ein Austritt mit enger ambulanter Betreuung als vertretbar angesehen würde. Im Folgenden machte auch die Polizei im Nachgang verschiedener, innert kurzer Zeit erfolgter Polizeieinsätze Gefährdungsmeldungen an die KESB (KESB-act. 75/16,20); den

- 6 - entsprechenden (Polizei-)Akten lässt sich eine gewisse psychische Instabilität der Beschwerdeführerin entnehmen. Auch die Polizei ersuchte die KESB Luzern- Land, geeignete Unterstützungsmassnahmen zu prüfen. Mit Entscheid vom 3. Au- gust 2021 (KESB-act. 8/75/16) errichtete die KESB Luzern-Land für C._____ eine Beistandschaft

nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, wies die Eltern an, Beratungstermine wahrzunehmen, und beauftragte die Beiständin mit diversen Aufgaben. Die KESB begründete die Anordnung der Kinderschutzmassnahmen damit, dass die Ereignisse nach der Geburt von C._____ sowie das Ergebnis der Sozialabklärung gezeigt hätten, dass die heftigen Paarkonflikte nach wie vor bestehen würden. Die Eltern seien trotz des engmaschigen Helfernetzes nicht bereit gewesen, die Unterstützung bei der Betreuung von C._____ (freiwillig) anzunehmen. Ohne Begleitung und Unterstützung durch Fachpersonen bestehe vor allem aufgrund des zunehmenden labilen psychischen Zustandes der Mutter und den heftigen Streitigkeiten zwischen den Eltern die Gefahr, dass die Betreuung von C._____ nicht gewährleistet sei. Die Situation konnte sich trotz Beistandschaft nicht stabilisieren. Es sollte sich zeigen, dass die mangelnde Stabilität, insbesondere auch was die Paarbeziehung anbelangte, die Basis für die kurz darauf erfolgte Fremdplatzierung von C._____ war. Ausschlaggebend für die mit Entscheid der KESB Luzern-Land vom 6. September 2021 zunächst superprovisorisch, und mit Entscheid vom 30. September 2021 vorsorglich angeordnete Fremdplatzierung von C._____ waren die immer noch notwendigen Polizeieinsätze im Haushalt der Eltern und im Nachgang dazu die Gefährdungsmeldungen durch die Polizei, welche erneut von massiven Streitigkeiten und wüsten Szenen zwischen den Eltern berichteten (KESB-act. 75/12, act. 75/11). Die Beschwerdeführerin sagte rückblickend, es habe zu viele Polizeieinsätze gegeben (Prot. S. 13). Die Verantwortlichen der KESB sahen das von den Eltern an den Tag gelegte (Erziehungs-)Verhalten, das indirekte Erleben von häuslicher Streitigkeiten von C._____, das Nichteinhalten von Abmachungen und die Unberechenbarkeit der Mutter in Ausnahmesituationen, als dem Kindeswohl abträglich an. Der Gefährdung von C._____ könne weder mit einer Beistandschaft noch mit der Erteilung einer Weisung begegnet werden. C._____ wurde in das Kinderheim G._____ platziert.

- 7 - Die KESB Luzern-Land bestätigte für die Hauptsache mit Entscheid vom 17. März 2022 die Fremdplatzierung von C._____ (KESB-act. 8/75/5). Der Entscheid der KESB basierte massgeblich auf der unveränderten familiären Situation, die sich nicht beruhigen konnte, und dies obwohl die Beschwerdeführer damals für einige Monate getrennt waren. Es kam nach wie vor zu Polizeieinsätzen. Am 13. Februar 2022 erfolgte eine Intervention durch die Zuger Polizei nach einem Notruf der Mutter, wonach sie bei einem Treffen mit dem Vater von diesem mit einem Messer bedroht worden sei. Am 15. Februar 2022 rapportierte die Kantonspolizei Schwyz, die Mutter habe öffentlich mit einem Selbstmord gedroht und zwei Tage später rief der Beschwerdeführer die Polizei, weil sich die Beschwerdeführerin geweigert haben soll, dessen Wohnung zu verlassen (vgl. KESB-act. 8/75/5 S. 6). Zusammengefasst kam die KESB Luzern-Land im Entscheid vom 17. März 2022 zum Schluss, der Umstand, dass das Leben der Beschwerdeführer durch Wohnungswechsel und verschiedene (auch psychische) Belastungen und Unberechenbarkeiten geprägt sei, den Bedürfnissen von C._____ zuwider laufe. Die Fremdplatzierung der Tochter sei deshalb auch in einer längeren zeitlichen Perspektive gerechtfertigt, wobei die KESB angesichts der nicht absehbaren Rückplatzierung und der Tatsache, dass ein Kleinkind besondere Zuwendung benötige, die Platzierung von C._____ in einer geeigneten Pflegefamilie plante und die Beiständin entsprechend mit der zusätzlichen Aufgabe beauftragte, eine geeignete Familie zu finden (KESB-act. 8/75/5 S. 7, S. 9 Dispositivziffer 3). 4. Mit Entscheid der KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil vom 12. August 2022 wurde für das damals noch ungeborene Kind D._____ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet (KESB-act. 9/13). Die Zuständigkeit

der KESB ergab sich aus dem damaligen Wohnort der Beschwerdeführerin in R._____. 5. Infolge des Umzugs der Beschwerdeführer nach N._____ per 1. August 2022 (Prot. S. 15) wurde die KESB Bülach Nord gestützt auf Art. 445 Abs. 5 ZGB für die Anordnung und Weiterführung der Kinderschutzmassnahmen zuständig (Prot. S. 23). Sie entzog superprovisorisch mit Entscheid vom 15. September 2022 unter Hinweis auf die nach wie vor bestehende schwierige Paardynamik und

- 8 - die instabile Situation den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über den damals noch ungeborenen D._____ und liess D._____ ab seiner Geburt im G._____ bei seiner Schwester C._____ platzieren (KESB-act. 9/32). Mit Entscheid vom 31. Oktober 2022 bestätigte die KESB vorsorglich den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts für D._____ und wies darauf hin, dass es für einen Endentscheid weiterer Abklärungen bedürfe (KESB-act. 9/66). Mit Entscheid vom 10. Januar 2023 übernahm die KESB Bülach Nord (nachfolgend nur noch KESB) sodann die Beistandschaft für C._____ und nahm im Weiteren Vormerk vom Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und der Platzierung von C._____ im G._____ (KESB-act. 8/34). 6. Die inzwischen anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer gelangten am 5. Dezember 2022 bzw. am 21. März 2023 an die KESB und beantragten, es sei der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts für C._____ und D._____ aufzuheben, es sei ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht wieder zu erteilen und die Kinder in ihre Obhut zu übergeben. 6.1. Nach umfangreichen Abklärungen bestätigte die KESB mit Entscheid vom

E. 20

Juni 2023 ihre vorsorglichen Entscheide und wies den Antrag der Eltern auf Rückplatzierung von C._____ ab bzw. bestätigte die vorsorgliche Platzierung von D._____ im Kinderheim G._____ (KESB-act. 8/107, 9/192 = BR-act. 1 [nachfolgend nur noch als act. BR-act. 1 zitiert]). Mit Dispositivziffer 13 beauftragte die KESB die Beiständin, unmittelbar mit den Eltern in Kontakt zu treten, um eine Umplatzierung in ein Eltern-Kind-Wohnen zu organisieren und der KESB bis spätestens 30. November 2023 eine schriftliche Rückmeldung zu ihren diesbezüglichen Bemühungen einzureichen. Sollte bereits davor eine Umplatzierung in eine Eltern-Kind-Institution erfolgen können, sei ein entsprechender Antrag zu stellen (BR-act. 1 S. 26, Dispositivziffer 13). Zur Ausführung dieses Auftrages wurden die Aufgaben der Beiständin in Dispositivziffer 12 des Entscheides entsprechend umschrieben (BR-act. 1 S. 25, Dispositivziffer 12.e). Die KESB entzog sodann einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung (BR-act. 1 S. 26 Dispositivziffer 17).

- 9 - 6.2. Die Beschwerdeführer fochten den Entscheid der KESB vom 20. Juni 2023 (wie schon zuvor den vorsorglichen Entscheid, E. 5.) an und verlangten zusammengefasst die Aufhebung des Entscheides und die - bereits vorsorglich während der Dauer des Verfahrens anzuordnende - Rückplatzierung ihrer Kinder in die elterliche Obhut (BR-act. 2). Zudem stellten die Eltern den Antrag, es sei der Beschwerde in Bezug auf Dispositivziffer 13 sowie in Bezug auf die in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben der Beiständin gemäss Dispositivziffer 12 die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen (BR-act. 2 S. 4). Mit Präsidialverfügung und Urteil vom 9. August 2023 wies der Vizepräsident des Bezirksrates Bülach unter Bewilligung der verlangten unentgeltlichen Rechtspflege sowohl den Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen wie auch denjenigen, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen, ab (BR-act. 12 Dispositivziffern I./II.). Mit der gegen die Präsidialverfügung des Bezirks-

ratsvizepräsidenten vom 9. August 2023 gerichteten Beschwerde vom 28. August 2023 an die Kammer verlangten die Beschwerdeführer erneut, es sei der Beschwerde gegen den Entscheid der KESB vom 20. Juni 2023, Eintritt in ein Eltern-Kind-Heim 3 (Dispositivziffern 12 und 13), die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen. Diesem Antrag gab die Kammer mit Urteil vom 18. September 2023 statt (BR-act. 21). Es blieb bei der Platzierung von C._____ und D._____ im F._____ in Zürich (Prot. S. 15 f.). 7. Mit Urteil vom 1. November 2023 wies der Bezirksrat die Beschwerde ab und verweigerte demzufolge die Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für C._____ und D._____ an die Eltern (BR-act. 27 = act. 11 [nachfolgend nur noch als act. 11 zitiert]). Die Beschwerdeführer liessen mit Eingabe vom 11. Dezember 2023 Beschwerde am Obergericht erheben (act. 2). Mit ihrer Beschwerde beantragen die Beschwerdeführer zusammengefasst die Aufhebung des bezirksrätlichen Entscheides und die Rückplatzierung von C._____ und D._____ in ihre Obhut. Die Anträge der Beschwerde lauten im Volltext wie folgt (act. 2 S. 2 f.):

- 10 - "1. Es sei Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheides des Bezirkrates Bülach vom 1. November 2023 aufzuheben und es sei den Beschwerdeführern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre beiden Kinder C._____ und D._____ zu erteilen und D._____ und C._____ in die Obhut der Eltern zu übergeben unter gleichzeitiger Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung. 2. Es seien die bestehenden Beistandschaften für D._____ und C._____ fortzuführen und es seien die bestehenden Aufgaben der Beiständin durch die folgenden für beide Kinder gleichlautenden Aufgaben zu ersetzen: Die Kindseltern in ihrer Sorge um D._____ und C._____ mit Rat und Tat zu unterstützen; Die Pflege, Erziehung und die weitere Entwicklung von D._____ und C._____ zu begleiten und zu fördern; in Zusammenarbeit mit den Eltern umgehend eine sozialpädagogische Familienbegleitung zu installieren und deren Auftrag zu begleiten; für die Finanzierung der sozialpädagogischen Familienbegleitung besorgt zu sein und der zuständigen Kinderschutzbehörde im Hinblick auf die halbjährliche Überprüfung rechtzeitig mitzuteilen, ob die Unterstützungsmassnahme weiterzuführen ist; in Zusammenarbeit mit den Eltern eine geeignete Stelle für die Paarberatung zu organisieren und für die Finanzierung derselben besorgt zu sein. Bei Bedarf Anträge an die zuständige Kinderschutzbehörde zu stellen. 3. Eventualiter sei das Verfahren zur Neu beurteilung zurückzuweisen. 4. Eventualiter: Es seien Dispositivziffer 3a) und b) sowie Dispositivziffer 12h) des Entscheides der KESB Bezirk Bülach Nord vom 20. Juni 2023 aufzuheben und es seien die Beschwerdeführer für berechtigt zu erklären, ihre Kinder mindestens drei Mal wöchentlich für acht Stunden unbegleitet zu betreuen. 5. Es sei Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirkrates vom 1. November 2023 aufzuheben und es seien die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 6. Die Kosten des Verfahrens vor Obergericht seien auf die Staatskasse zu nehmen. prozessuale Anträge:

- 11 - Es sei den Beschwerdeführern die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es sei ihnen in der Person von Rechtsanwältin MLaw X._____ eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu bestellen." Es wurden in Anwendung von §§ 65 und 67 EG KESR i.V.m. Art. 446 ZGB (Untersuchungsgrundsatz) die vorinstanzlichen Akten des Bezirkrates (BR-act. 12/1- 28) und der KESB (KESB-act. 8/1-192, 9/1-277) beigezogen. Mit Vorladung vom

Januar 2024 wurden die Parteien auf den 27. Februar 2024 zur Anhörung vor- geladen (act. 16; Prot. S. 3-54). Mit den bereits weiter vorne erwähnten Beschlüs- sen bzw. Verfügungen der Kammer vom 22. Oktober 2024 (act. 42), vom 28. Ja- nuar 2025 (act. 60) und vom 14. Februar 2025 (act. 66; E. 1.) erliess die Kammer, nach Einholung diverser Auskünfte, vorsorgliche Massnahmen in Sachen des Be- suchsrechts der Eltern, welche kontinuierlich die Kontakte zwischen Eltern und C._____ und D._____ bis auf mittlerweile drei Übernachtungen pro Woche erwei- terten (act. 66). Die Rechtsvertreterin konnte Stellung zu den eingeholten Aus- künften und Berichten nehmen (act. 31, act. 46, act. 72). Mit dem heuti- gen Ent- scheid ist den Beschwerdeführern noch eine Kopie von act. 74 zuzustellen. Der Prozess ist spruchreif. II. 1. Die elterliche Gemeinschaft von Eltern und Kind gehen Kindesschutzmassnahmen vor (BGE 111 II 119 E. 5 und 6). Es ist in diesem Sinne nach dem Wortlaut von Art. 310 Abs. 1 ZGB zu beurteilen, ob die Gefähr- dung von C._____ und D._____, die Anlass zur Wegnahme von den Eltern gab, noch besteht, und zwar in einer Weise, dass der Gefährdung nicht mit anderen, weniger einschneidenden Kindesschutzmassnahmen als mit einer Fremdplatzie- rung begegnet werden kann. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder konkret - im Falle der Beschwerdeführer - das Verbot, C._____ und D._____ nach I._____ in ihre Obhut zurück zu nehmen, stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung der Beschwerdeführer dar und ist auch mit einschneidenden Konsequenzen für die Kinder verbunden; C._____ und D._____ wachsen nicht bei ihren leiblichen Eltern auf.

- 12 - Im Fokus steht die Belastung für das Kind, nicht die Abweichung einer Familie vom sogenannt "Normalen". Bei der Prüfung einer Rückplatzierung sind die ge- samten Umstände zu würdigen. Die Rückplatzierung ist immer wieder zu überprü- fen, so dass die Familie nach Möglichkeit wieder zusammengeführt werden kann (so auch der Bezirksrat, act. 11 S. 17 f.). Die Massnahme der Fremdplatzierung sollte auf Wiedereinsetzung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts gerich- tet sein. In diesem Sinne gaben die Behörden und Fachpersonen den Beschwer- deführern auch im vorliegenden Fall immer wieder zu verstehen, dass bei Dauer- haftigkeit von stabilen Verhältnissen die Rückplatzierung von C._____ und D._____ ins Auge gefasst werden könne. 2.1. Es gab nicht den einen Grund, weshalb C._____ und D._____ fremdplatziert wurden, sondern es war eine Kombination von verschiedenen Problemen, welche zur ausserfamiliären Platzierung von C._____ und D._____ führte. Der massive Dauerkonflikt der Eltern, die stetigen, bis Januar 2023 aktenkundigen Polizeiein- sätze im Haushalt der Eltern, die Wohnungswechsel, der Gesundheitszustand der Mutter, aber auch des Vaters, die mangelnde Zusammenarbeit der Eltern mit den Behörden und die Unzulänglichkeit der Eltern hinsichtlich der Bedürfnisse ihrer Kinder waren die Gründe für die Fremdplatzierung (act. 11 S. 18 ff.). Aus den Vor- gängen hinsichtlich C._____ schloss die KESB vor rund 2 ½ Jahren, wie gesehen noch vorgeburtlich (vgl. hiervor E. I./5.), auch hinsichtlich D._____ auf kindswohl- gefährdendes Verhalten der Eltern. Der Bezirksrat konstatierte eine eingetretene Verbesserung der Situation der El- tern und wies darauf hin, dass die Beschwerdeführer am 26. Oktober 2023 eine Paartherapie aufgenommen hätten, erachtete sie aber noch nicht als dauerhaft (act. 11 S. 22). Es brauche für eine Rückplatzierung eine tiefgreifend verbesserte Situation des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin und eine ausgegli- chene und stabile Paarbeziehung. Ohne diese Parameter sei eine Rückplatzie- rung nicht denkbar und widerspreche dem Kindswohl bzw. stelle eine Kindswohl- gefährdung dar (act. 11 S. 22 unten f.). 2.2. Der Hauptvorwurf der Beschwerdeführer an die Vorinstanzen kann dahinge- hend zusammengefasst werden, dass sie auf zeitlich überholte

Sachverhalte und

- 13 - unzutreffende Beweismittel abstellten (act. 2 S. 6). Eine psychische Einschränkung verbieten sich die Beschwerdeführer und weisen darauf hin, dass eine solche Einschätzung fachspezifische Abklärungen bedurft hätte (act. 2 S. 8 ff., S. 15). Den Paarkonflikt relativieren sie und sehen ihn vor allem im Zusammenhang mit der Belastung durch die Fremdplatzierung ihrer Kinder, sie würden keine Konflikte vor den Kindern austragen und seit Januar 2023 sei es unbestrittenermassen zu keinen Polizeieinsätzen mehr gekommen (act. 2 S. 10 f.). Die Vorinstanz habe sodann übersehen, dass die Beschwerdeführer mit dem F._____ und der Beiständin gut zusammenarbeiten würden. Es seien die Verantwortlichen des G._____ gewesen, die den Betreuungsvertrag gekündigt hätten, weil sie die von der KESB angeordneten unbegleiteten Besuche nicht hätten nachvollziehen können (act. 2 S. 13 f.; vgl. KESB-act. 8/116). 2.3. Weil Umplatzierungen möglichst vermieden und stabile Verhältnisse angestrebt werden sollen (BSK ZGB I-Breitschmid, N. 24 zu Art. 310), und die Verlässlichkeit der Beschwerdeführer Kernfrage ist, wollte das Gericht nach der Anhörung von Februar 2024 beobachten, wie sich die Situation entwickelt, ob davon ausgegangen werden darf, dass die Eltern aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer erzieherischen Fähigkeiten wie auch aufgrund der äusseren Umstände, in denen sie leben, die elterlichen Pflichten zu erfüllen vermögen (vgl. auch hiervor E. I./1.1.-1.3.). Diese Fragen sind heute positiv zu beantworten. Dass die Beziehung zwischen den Eltern und C._____ und D._____ immer eng und tragfähig geblieben ist, war von Anfang an unbestritten. 3. Die Beschwerdeführerin selbst beschreibt (übermässigen) Drogenkonsum (Cannabis), psychische Grenzerfahrungen (erlittene Psychosen; Verdacht auf psychotisches Erleben im Rahmen von Cannabiskonsum), Angststörungen (nach zweijähriger gewaltsamer Beziehung [KESB-act. 8/75/10 S. 5]) und (einen kurzen) Aufenthalt in der Klinik sowie langjährige, chronische Schlafstörungen (Prot. S. 25-32). Die Beschwerdeführerin gibt an, dass sie in einem gewissen Zeitraum Tequesta eingenommen habe (Prot. S. 28). Diese Beschreibungen decken sich mit den Eindrücken der mit der Beschwerdeführerin involvierten medizinischen Fach-

- 14 - personen bei der Geburt von C._____, die von nicht klar beurteilbaren psychischen Auffälligkeiten sprechen (KESB-act. 8/75/23). Zwei rund zweiwöchige Aufenthalte in Kliniken in den Jahren 2020 und 2021 und Abklärungen haben bei der Beschwerdeführerin psychische Erkrankungen ergeben, psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabiskonsum / psychotische Störung (F.12.5) und schädlicher Gebrauch (F12.1) sowie differentialdiagnostisch eine Störung aus dem schizophrenen Formkreis (KESB-act. 8/75/10: Abklärungsbericht vom 22. Dezember 2021, erstellt von KESB Luzern-Land, im Zusammenhang mit der Prüfung einer Erwachsenenschutzmassnahme). Der Beschwerdeführer ist belastet mit der eigenen Familiengeschichte, Drogenkonsum und dem Starkstromunfall vom 11. Februar 2016, welcher gravierende gesundheitliche Probleme nach sich zog (KESB-act. 8/75/5 S. 6). Die möglichen Auswirkungen der psychischen bzw. psychosozialen Disposition der Beschwerdeführer auf die Erziehungsfähigkeit verdient Aufmerksamkeit. Andererseits stellen eine psychische Beeinträchtigung bzw. psychosoziale Probleme eines Elternteils nicht per se eine rechtsrelevante Kindswohlgefährdung dar, und erst recht nicht einen Grund an sich für einen Obhutsentzug. Treffen psychische Belastungsfaktoren mit anderen Faktoren zusammen (z.B. mit Drogen-, Alkoholkonsum, mit einem Arbeitsplatzverlust), zeigt die Chronologie der Ereignisse, dass das Risiko für kindswohlgefährdendes Verhalten erhöht

ist. Ein sich mittlerweile etablierter engagierter Umgang mit ihren Kindern, welcher in vielerlei Hinsicht keiner Anleitung bedarf, ist unbestritten. Es ist von einer engen, tragfähigen Beziehung der Beschwerdeführer mit ihren Kindern die Rede und von einem gegenseitigen liebe- und vertrauensvollen Umgang auszugehen (act. 41/3, act. 63, act. 74). Die grundsätzliche Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführer kann als gegeben angesehen werden. Sie kann allerdings in Frage gestellt werden durch einen (erneuten) Konsum von Betäubungsmitteln bzw. von (übermässigem) Alkohol. Dem Protokoll des Standortgesprächs vom 21. August 2024 im F._____ lässt sich entnehmen, dass Abmachungen, wie die Zimmertüre bleibe offen und es werde kein Cannabis/CBD auf der Wohngruppe konsumiert, immer wieder mit den Eltern habe thematisiert werden müssen (act. 41/3 S. 4). Dem Bericht der Verantwortlichen des F._____ vom 29. Januar 2025 lässt sich entnehmen, dass

- 15 - die Fachärzte im Zusammenhang mit einer wegen einer starken Bronchitis bedingten Hospitalisierung von D._____ im Juli 2024 die Wichtigkeit betonten, passives Rauchen konsequent zu vermeiden (act. 63 S. 1). Auch CBD wird geraucht, weshalb die Beschwerdeführer nur schon aus Gründen der Gesundheit von D._____ (und den beiden anderen Kindern) davon Abstand halten sollten (Prot. S. 29. S. 31). Die Beschwerdeführer haben zu beachten, dass Cannabis die Schwelle zur Entwicklung von Psychosen senkt, die Kombination von Psychosen und Cannabis besonders gefährlich ist. 4.1. Die Beobachtungen und Berichte der Fachpersonen des vergangenen Jahres fallen inzwischen anders aus. Sie geben ein mehr oder weniger einheitliches und erfreuliches Bild. Die Verantwortlichen des F._____, die Beiständinnen und die Familienbegleiterin konstatieren eine stetige Verbesserung und Stabilisierung der Situation der Eltern und befürworten im Wesentlichen eine Rückplatzierung von C._____ und D._____ zu ihren Eltern, dies bei gleichzeitiger und übereinstimmender Betonung, dass ein ambulantes Unterstützungsangebot die Rückplatzierung und die Zeit danach begleiten müsse (act. 20, act. 40, act. 41/1, 41/3, act. 63, act. 64, act. 68 S. 3). Wie bereits im Beschluss vom 28. Januar 2025 (über den Erlass vorsorglicher Massnahmen) ausgeführt (act. 60 S. 3 ff.), konnten alle involvierten (Fach-)Personen festhalten, dass sich die Situation der Beschwerdeführer inzwischen stabilisiert hat, und es ist von der Dauerhaftigkeit dieser Situation auszugehen. Die Beschwerdeführer waren in der Lage, dem Besuchsplan Folge zu leisten und mit den Fachpersonen, insbesondere auch mit der Familienbegleiterin V._____, zusammen zu arbeiten und die Unterstützung wertzuschätzen (act. 40 S. 3, act. 74). Seit Oktober 2024 finden die Besuche der Kinder ausschliesslich zu Hause in I._____ statt. Die sukzessive auf mehrere aufeinanderfolgende Übernachtungen ausgeweiteten, teilbegleiteten Besuche von C._____ und D._____ im Zuhause der Eltern konnten regelmässig stattfinden und wurden seitens der Fachpersonen als erfolgreich und wohltuend für die Kinder und die Eltern eingestuft (act. 40 S. 3, act. 41/1, act. 41/3, act. 58-59, act. 63, act. 64, act. 68). Die Rückmeldungen ergaben keine Hinweise auf allfällige kritische, gefährdende Situationen. E._____,

- 16 - der immer bei den Eltern gelebt hat, geht es nach dem Bericht der Beiständin vom 7. Februar 2025 und der Rückmeldung der Familienbegleiterin vom 13. März 2025 sehr gut (act. 64, act. 74). Alle mit den drei Kindern der Beschwerdeführer befassten Fachpersonen erklären, dass es den Kindern gut gehe und sie sich gut entwickeln würden. Es ist von einem engagierten, stimmungsvollen und stressaushaltenden Umgang der Eltern mit ihren drei Kindern, die sich mittlerweile an vier Tagen pro Woche zu Hause aufhalten, die Rede (act.

74). Die Beschwerdeführer wohnen seit August 2024 in einer familientauglichen 4,5-Zimmer-Wohnung in einer neu gebauten Siedlung in I.____, wo der Beschwerdeführer sich auch eine wirtschaftliche Perspektive verschaffen und eine Lehre als Koch beginnen konnte (act. 31 S. 11, act. 40 S. 3). Eigenen Angaben zufolge kann er aufgrund seines Alters und seiner bisherigen Berufungserfahrungen eine verkürzte Lehre von zwei Jahren bei vollem Lohn absolvieren (act. 31 S. 11). Eine abgeschlossene Berufslehre ermöglicht ein Einkommen, welches die materielle Existenz der Familie längerfristig sichern können. Kindergarten und Schulen befinden sich in Gehdistanz vom Wohnort. Die Grosseltern leben in Q.____ bzw. S.____, und damit in der Nähe der Beschwerdeführer. Sie werden von den Verantwortlichen des F.____ und den Beiständinnen als engagierte Unterstützer in der Familie A.____ B.____ angesehen (act. 40 S. 4, act. 63 S. 3 f., act. 64 S. 2, act. 68 S. 2), 4.2. Die Beschwerdeführer nahmen die Behandlungsempfehlung auf und besuchten Ende 2023 vier Therapiesitzungen und zwischen 16. Mai 2024 bis 18. September 2024 sieben Online-Beratungstermine beim Paartherapeuten W.____ (act. 32/1, act. 41/2). Den Berichten des Paartherapeuten vom 18. Januar 2024 und vom 25. September 2024 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführer bereit gewesen seien, an den Themen wie Konfliktlösungen zu arbeiten, und sie an einer Fortsetzung der Gespräche interessiert seien, was aus Sicht des Therapeuten als sinnvoll erachtet werde. Die Beschwerdeführer erklärten auch an der Anhörung vor der Kammer, dass sie an der Fortsetzung der Therapie bei Herrn W.____ interessiert seien (act. 32/1, act. 41/2, act. 63 S. 3, Prot. S. 14 unten, S. 36). Wenn den Verantwortlichen des F.____ auffällt, dass wichtige Informationen, die sie einem Elternteil mitteilten, nicht an den anderen Eltern-

- 17 - teil weitergegeben würden, es sich dabei häufig um Informationen handle, die sie dem Vater zukommen liessen, der Grund für diese Kommunikationslücke aber nicht ersichtlich sei (act. 63 S. 3 unten f.), so kann dies ein Hinweis auf weiteren Unterstützungsbedarf sein. Eine Weiterführung der Paartherapie bedarf angesichts der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführer einer Kostengutsprache der Gemeinde (act. 68 S. 3 unten, Prot. S. 36). Die von der Krankenkasse bezahlte Gesprächstherapie bei der Therapeutin AA.____ war der Beschwerdeführerin von gewissem Nutzen, sie möchte diese Therapie aber nicht weiterführen (Prot. S. 34). 5. Es müssen den Entzug der elterlichen Obhut rechtfertigende Umstände vorliegen, d.h. C.____ und D.____ müssen in der Obhut der Beschwerdeführer (weiterhin) rechtlich relevant gefährdet sein. Unter der soeben dargelegten Entwicklung (E. 4.1.-4.2.) ist bei einer Rückplatzierung eine (weitere) rechtsrelevante Gefährdung von C.____ und D.____ nicht anzunehmen, die eine Aufrechterhaltung des Obhutsentzuges erfordern würde. Es besteht zwar weiterhin ein gewisser Handlungsbedarf, aber es sind viel weniger einschneidende Massnahmen zu ergreifen (siehe sogleich unter Ziffer III.). Zusammengefasst folgt aus diesen Erwägungen, dass die Beschwerde der Beschwerdeführer gegen Dispositivziffer I des Urteils des Bezirksrates Bülach vom 1. November 2023 gutzuheissen ist und damit der von der KESB Bülach Nord mit Entscheidung vom 20. Juni 2023 verfügte Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts für C.____ und D.____ (gemäss Art. 301a Abs. 1 ZGB; Dispositivziffern 1 und 2 des Entscheides der KESB Bülach Nord vom 20. Juni 2023) und die Fremdplatzierung aufzuheben sind. 4.2. Die Rückübertragung kann mit dem bereits ausgeweiteten Besuchsrecht als weitgehend vorbereitet angesehen werden, weshalb die Rückplatzierung für C.____ und D.____ nicht abrupt erfolgen wird. Es ist den Beschwerdeführern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für C.____ und D.____ per Dienstag, 22. April 2025 einzuräumen. In tatsächlicher Hinsicht ist die Fremdplatzierung ebenfalls auf dieses Datum aufzuheben.

- 18 - III. 1. Neben der Kindesschutzmassnahme der Fremdplatzierung gemäss Art. 310 ZGB bestehen seit dem 3. August 2021 (C.____; KESB-act. 8/75/16, KESB- act. 8/34) und 12. August 2022 (D.____; KESB-act. 9/15/1, KESB-act. 161) noch weitere Kindesschutzmassnahmen, die bereits erwähnten, gestützt auf Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, errichteten Erziehungs- und Besuchsbeistandschaften. Die Be- schwerdeführer beantragen die Fortführung der Beistandschaft und die Anpas- sung der Aufgaben der Beiständin an die neuen Gegebenheiten (act. 2 S. 2, act. 46 S. 2). 2.1. Die Fachpersonen des F.____ und die Beiständigen empfehlen einhellig eine externe Betreuung von C.____ und D.____ und weisen auf die Gefahr der Überforderung der Eltern hin, die erfahrungsgemäss nach einigen Monaten der Rückplatzierung der Kinder eintritt, wenn der Alltag eingelebt ist und alte Kon- fliktmuster mit entsprechenden Belastungen auftreten könnten (act. 68 S. 3). Die mit D.____ während der letzten 2 ½ Jahre befassten Verantwortlichen des F.____ empfehlen nachdrücklich für D.____ den Besuch einer Krippe an min- destens vier Tagen pro Woche und für C.____ den Besuch des Hortes. Die Eltern würden Unterstützung mit ausserhäuslicher Betreuung benötigen (act. 63 S. 5). Die Beiständin von E.____ sieht ebenfalls Bedarf in ausserhäuslicher Betreuung von C.____ und D.____, hält aber ein Besuch von D.____ in der Kita, welche sich in AB.____ befinde und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen wäre, für unrealistisch, was sie persönlich bedaure (act. 64 S. 3). Für C.____ wünschen sich beide Beiständigen den Besuch des freiwilligen Kindergartens. Beide Beiständigen betonen, die externen Betreuungsangebote seien wichtig nicht nur für die Entlastung der Familie, sondern auch für die externe Förderung der Kinder (act. 64 S. 3, act. 68 S. 3). Es werden Zweifel geäussert, ob die Eltern, insbesondere die Mutter, die den Hauptanteil der Betreuungsarbeit leiste, weil der Vater voll erwerbstätig sei, die Belastung, die drei Kleinkinder mit sich brächten, voll und ganz abschätzen und längerfristig bewältigen könne (act. 64 S. 3). Die Beschwerdeführer wollen demgegenüber zur Zeit keine familienergänzenden Angebote in Anspruch nehmen, und sie denken nicht, dass sie eine ausserhäusli-

- 19 - che, tageweise Betreuung von C.____ im freiwilligen Kindergarten oder von D.____ in einer Kita brauchen würden und sehen darin derzeit den Nutzen nicht (act. 72 S. 6 ff.). Die Anmeldefrist für den Eintritt in das freiwillige erste Kindergar- tenjahr von C.____ ist verstrichen. Für den zurückzulegenden Kindergartenweg rechnen die Eltern nicht mit acht Minuten, sondern, unter Hinweis auf das Tempo eines Kleinkindes, mit 20 Minuten (act. 72 S. 8). Auch die Dienstleistungen einer Nanny, ein professionelles Angebot, das in der Region I.____ offenbar besteht, wollen die Eltern nicht annehmen (act. 64 S. 3). Die Beschwerdeführer wollen C.____ und D.____ ermöglichen, ein Jahr lang nur zu Hause zu sein und das Familienleben zu erleben und zu geniessen, was bisher nicht möglich gewesen sei (act. 64 S. 3 oben). Die Beschwerdeführer wehren sich aber nicht gegen die Weiterführung der Beistandschaft und halten gleichzeitig fest, dass sie an der Weiterführung der sozialpädagogischen Familienbegleitung und an der Paarthera- pie bei Herrn W.____ festhalten wollen (act. 72 S. 7, Prot. S. 15). Bei Bedarf würden sie die Mütter/Väter Beratung frequentieren oder D.____ in der Krabbel- gruppe anmelden (act. 64 S. 3). 2.2. Wenn das Gericht heute den Beschwerdeführern nicht autoritativ externe Betreuung von C.____ und/oder D.____ auferlegt, dann ist dies dem Umstand der Weiterführung der Beistandschaft und der sozialpädagogischen Familienbe- gleitung geschuldet. Die Beiständin und/oder die Familienbegleiterin könnte bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten Antrag stellen auf weitergehende Kindes- schutzmassnahmen im Sinne der jetzigen Empfehlungen der Fachpersonen. Die Familienbegleitung bietet Struktur und

Entscheidungshilfe von aussen und stellt den Schutz der Kinder in gewisser Weise sicher; die Familienbegleiterin betont allerdings, es brauche sie zur Sicherung des Wohlergehens der Kinder nicht, den Kindern gehe es bei den Eltern gut (act. 74). Es darf daher angenommen werden - und wird ausdrücklich von den Beschwerdeführern erwartet -, dass sie die gefestigten Rahmenbedingungen weiter stärken. Die Beschwerdeführer nehmen im eigenen Interesse Hilfestellungen an, um so bspw. ihre Gefühle, vor allem auch in der Paarbeziehung, zur Wahrung des Wohls ihrer Kinder weiter im Griff zu behalten. Die Beistandsperson (vermutlich

- 20 - die bereits für E. _____ tätige Beiständin L. _____) soll demnach die Eltern von C. _____, D. _____ und E. _____ in ihrer Sorge um die Kinder mit Rat und Tat unterstützen. Sie soll gemäss der Umschreibung ihrer Aufgaben im Entscheid der KESB vom 20. Juni 2023 den Eltern Hilfe geben vor allem in alltäglichen Belangen der Kinder, sie proaktiv in vermittelnden Gesprächen auf mögliche Hilfsangebote aufmerksam machen, so insbesondere die sich Vollzeit um die Kinder kümmernde Mutter auf (möglicherweise) entstehende Überforderungssituationen hinweisen und diesbezüglich auf Hilfsangebote aufmerksam machen, und - falls notwendig - unterstützende Angebote in die Wege leiten (vgl. Dispositivziffer 12.a des Entscheides der KESB vom 20. Juni 2023). Die Beiständin soll im Sinne der Dispositivziffern 12.b und 12.c des Entscheides in regelmässigen Kontakt mit den Kindern stehen und sich über deren Bedürfnisse ins Bild zu setzen. Der Beiständin kommt die Aufgabe zu, für die Weiterführung der sozialpädagogischen Familienbegleitung und deren Finanzierung besorgt zu sein und mit der Familienbegleiterin (geplant wie bis anhin mit Frau V. _____) im Austausch zu stehen, um die Notwendigkeit der Fortführung der Familienbegleitung bzw. die Form der Gestaltung der Familienbegleitung zu prüfen. Die Beiständin soll versuchen, allfällige Spannungen zwischen den Eltern aufzufangen, die Eltern zum Besuch beim Paartherapeuten anzuhalten und für die Finanzierung der Paartherapie besorgt zu sein (Dispositivziffer 12.f des Entscheides der KESB). Bei veränderten Verhältnissen hat die Beiständin Antrag auf Anpassung der Kinderschutzmassnahmen zu stellen (Dispositivziffer 12.i. des Entscheides der KESB). IV. Die Kammer trug dem Anliegen nach einer Regelung der Besuche für die Dauer des Verfahrens bzw. für die Dauer bis zur Rückplatzierung der Kinder mit den bereits erwähnten Beschlüssen bzw. mit der Verfügung vom 14. Februar 2025 Rechnung (act. 66; hiervor E. I./1.3.). Zuletzt ordnete die Kammer mit Verfügung vom 14. Februar 2025 (act. 66) einstweilen superprovisorisch an, dass ab sofort und bis auf anderslautende Anordnung die Eltern berechtigt sind, in Absprache mit der Beiständin und den Verantwortlichen des F. _____, C. _____ und D. _____

- 21 - auf eigene Kosten mit sich und zu sich auf Besuch zu nehmen, und zwar an vier Tagen pro Woche, inkl. drei Übernachtungen, von Donnerstag bis Sonntag, davon teilbegleitet durch eine externe Fachperson, den Rest davon unbegleitet. Weiter wurde festgehalten, dass das den Grosseltern mütterlicher- und väterlicherseits von C. _____ und D. _____ unbegleitete Kontaktrecht mit ihren Enkelkindern bestehen bleibt (act. 66 S. 3 Dispositivziffern 2 und 3). Es spricht nichts dagegen, die einstweilig superprovisorisch angeordneten Besuche von Donnerstag bis Sonntag mit drei Übernachtungen zu bestätigen und die Beschwerdeführer im Rahmen des Erlasses einer vorsorglichen Massnahme ab sofort und bis zum Abschluss des Verfahrens entsprechend für berechtigt zu erklären (inkl. den wenig wahrscheinlichen Fall, dass gegen den vorliegenden Entscheid ein Rechtsmittel an das Bundesgericht ergriffen und diesem vom Bundesgericht die aufschiebende

Wirkung erteilt wird). V. Art. 315 ZGB regelt die örtliche Zuständigkeit zur Anordnung von Kinderschutzmassnahmen, welcher besagt, dass Kinderschutzmassnahmen grundsätzlich von der KESB am Wohnsitz des Kindes angeordnet werden. Auf die Übertragung bereits angeordneter Kinderschutzmassnahmen ist diese Bestimmung in Anwendung von Art. 442 Abs. 5 i. V. m. Art. 314 Abs. 1 ZGB sinngemäss anzuwenden. Nach der Rückplatzierung befindet sich der Aufenthaltsort und der (abgeleitete) gesetzliche Wohnsitz von C._____ und D._____ in I._____ (Art. 25 Abs. 1 ZGB erster Teilsatz). Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz ... ist die für I._____ zuständige Kinderschutzbehörde. Haben die Beschwerdeführer C._____ und D._____ in I._____ angemeldet, so werden sich die bisher zuständige KESB Bülach Nord und das für I._____ zuständige Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz ... über die Führung bzw. Übertragung der Beistandschaft abzusprechen haben. VI. 1. Es bleibt die Kosten- und Entschädigungsregelung. Die Beschwerdeführer obsiegen in der Frage der Rückplatzierung von C._____ und D._____, weshalb ih-

- 22 - nen aus diesem Grund, wie von ihnen verlangt, für die Verfahren vor den drei Instanzen (KESB, Bezirksrat und Obergericht) keine Kosten auferlegt werden sollen (Art. 106 ZPO). Die Festsetzung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Beschwerdeführer bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten (vgl. § 23 Abs. 2 AnwGebV). 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in Form der Befreiung von Gerichtskosten Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO ist aufgrund des Ausgangs des Prozesses gegenstandslos geworden. Das Gesuch der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeiständung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO ist unter Hinweis auf ihre finanzielle Situation (hiervor E. I./2.2.) zu bewilligen. Die Beschwerdeführer werden ausdrücklich auf den Nachzahlungsvorbehalt gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO hingewiesen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.